

*Praxis Judiciorum Regionū ad usum Civit. Gedan. accommodata*     *Autore L. Gereth.*

Die Judicia, an welche sich die Stadt nach Beschaffenheit  
 Gut oder Schaden zu halten pflegt, sind 1. die Judicia assessorialia  
 2. Relationum und 3. die Comititalia. In den Assessorialibus  
 præsidiert der Causlar oder in dessen Abwesenheit der Unter-  
 Causlar. die Assesores sind aber die Referendarii, Regentes Cancellarie,  
 Investigatores und Profecti Metrices Regni, wieweil auch der Notarius  
 Secretorum und einige Secretarii Regis, welche sich die Cancellar-  
 larie selbstem vorsetzen. In dem Judicio Relationum præsidiert  
 der König, und die P. Senatores sind die Assesores und die  
 von Cancellaris secreti Regni als M. D. Litke und exercieren also  
 die P. Referendarii ihr Amt (Herbst. Tit. Referendarii) indem  
 sie von einem jeden Sache dem Ratem und insalt laut referieren  
 müssen, welches ihnen à parte actorea in scriptis muß vortragen  
 ist worden, nach einem honorario; und wate solches geschähen,  
 fangen alddan rechtlich an die Advocati die Proceß Sachen zu intro-  
 ducieren. In dem Comititalibus præsidiert abkömmlich der König,  
 und die P. Senatores assistieren, außers welche auch die gant-  
 schen sollen eine gewisse Anzahl von dem Nunciis Terrestribus  
 admittiert wird. vid. Constit. 1500. 1655. 1670. 1670.

Zu allen diesen Judiciis werden die Ladungen mit-  
 wader unter dem großen oder kleinen Königl. Siegel gebracht,  
 welche die Secretarii Sigilli unterschreiben, wieweil wir mit  
 dem notaren H. H. Taban als M. A. H. S. R. M. S. Michael. Augu-  
 stin. Holwel Sigilli Regni Maioris Secretarij. Wenn aber etwas ni-  
 em Ladung auf einem alten Blaqueet geschrieben ist, und der  
 Citatz terminus expirat, pflegt diejelbe entweder durch ein  
 formelles Urtheil, oder auch durch die P. Cancellarii eigene Hand  
 cassiert